

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1807**

13 (30.3.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-142870](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-142870)

Jeverische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 30. — 13 — März 1807.

Publicandum.

In Gemäßheit eines von dem Herrn General Controllieur von Niemsdyk eingegangenen Schreibens d. d. Ulrich d. 14ten Mart. a. c. wird dem Publico hiemit folgendes bekannt gemacht.

(1) Die zur Erlangung der Erlaubniß zur Ausfuhr der Güther aus einem hiesigen Hafen vorgeschriebene Caution für den dreifachen Werth der Ladung braucht wider die Bürgen im Ingressations Protocolle nicht eingetragen zu werden, auch kann die Caution's Bestellung hier vor der Landes: Deputation geschehen.

(2) Um die Pässe zu bekommen, müssen die originale Bürgschafts Acte, ein Duplicat derselben, sämtliche Schiffs und Ladungs: Papiere, ohne alle Ausnahme, mit einem schriftlichen Memoire, in welchen der Name des Schiffs, und des Schiffers, der Liegeplatz, die Bestimmung, die Ladung, die Nummer und Marktzeichen, so wie der Name der Person oder der Personen, an welche die Ladung consignirt ist, ausgedruckt sein sollen, an den Herrn General: Controllieur eingesandt werden.

(3) In Absicht derjenigen kleinern Schiffe, welche nur über die Warten nach Bremen oder Hamburg Güther bringen wollen, muß überdies noch eine Bescheinigung von einer qualificirten Person abgegeben werden, daß dies Schiff nicht geschickt ist, die See zu halten, worauf sodann der Paß von dem Herrn General: Controllieur erteilt werden wird.

(4) Die Fischer, Schill: und Sandfänger können wegen dieses Gewerbes aussegeln, müssen aber zuvor vor der Landes: Deputation den Eyd ablegen,

daß sie nicht freywillig mit irgend einem feindlichen Schiffer in Verbindung treten, und, wenn sie dazu genöthiget werden sollten, sofort davon Nachricht geben, sich auch in allen

Stücken dem Decrete Sr. Majestät des Königs von Holland vom 15 Decb. 1806 gemäß betragen wollen. Hievon wird dem Herrn General: Controllieur das Protocoll zugesandt und mittlerweile, nach Leistung dieses Eydes, gedachten Schiffen der Paß gültig auf eine gewisse Zeit, erteilet werden.

Wornach ic. Signatum Jever den 20ten Mart. 1807.

Jeverische Landes: Deputation.

Gerichtl. Proclam.

1 Zu Jürgen Dirks Ahlrichs Vergantung, ad instantiam dessen Erben Almt Catharina des Casen Hinrich Ahlfs Ehefrau, und Menelt Catharina des Heero Gerdes Ehefrau, von Wagen, Pferde, Egde, Pflüge, Zimmergeräthschaften und Rüge, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Donnerstag als den 2ten April in dessen Behausung zu Oldorf angesetzt worden. Sigl. Jever d. 13 Januar 1807. Aus dem Landgericht hieselst.

2 Zu Johann Eden Feltrichs Vergantung, von Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle und Schränke, Bett: und Bettgewand, wie auch 2 und 3 jährige Pferde, eine trachtige Stute, 2 Grassfüllen mit Flehen und weiße Hüse, Rüge, Speck und Fett, ungedroschene Früchte, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Freitag als den 3 April in dessen Behausung zu Sunnens angesetzt worden, und wird der Zahlungstermin auf 18 Wochen hinausgesetzt werden.

Sigl. Jever d. 11 März 1807.

Aus dem Landgericht hieselst.

3 Zu Bunne Janßen Buns Vergantung von Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett: und Bettgewand, ferner Pferde, Rüge, Wagen, Egde, Pflüge, gedroschene Früchte als, Weizen, Haber und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Montag

als den 6. April in dessen Behausung, zu Oldorf, angesetzt worden. Sigill. Feber den 20. Mart. 1807.

Aus dem Landgerichte.

4 Demnach teils auf freiwilliges Ansuchen, teils Schuldenhalber folgende Ländereien, Heerdstädte und Behausungen, als:

1 Johann Harms Olgers Haus zum Neugarnsfehl nebst Gartengrund; wessfalls an Hajo Guls Thaden, jährlich um Michaelis 2 R 23 sch 5 w. in Golde Salarium entrichtet werden muß.

2. Hinrich Behrens Hinrichs Häuslingshaus in Sillensteder Kirchspiel.

3. Isaac Schwaabe Ehefrauen nutzbares Eigenthum des von ihr bewohnten, zu 2 Wohnungen eingerichteten Hauses nebst dahinter gelegenen Garten, in der Wäfersfortstraße, wovon jährlich 18 R in Golde Erbsteuer an Gottlob Siegmann bezahlt werden muß, welche jedoch mit 300 R in Golde abgekauft werden können.

4. Folkert Gerdes Landhäuslingsstelle mit 10 Grasen Landes auf den Wiardergröden.

5. Albert Gerdes Cornelies Häuslingshaus mit dem dazu gehörigen Grunde auf Altgarnsfehl;

6. Lorenz Schmidt Haus mit Garten bey Hornersfehl; wovon jährlich 2 R Grundsteuer an Johann Viehes Janßen abgehen.

7. Siebelt Iben Haschenburgers Ehefrauen Leite Catharina geb. Hillers Haus am Hockskalendeich, nebst Gartengrund von 16 kleine Aekern,

an den Meistbietenden durch den Hammerschlag verkauft werden sollen, und Terminus hiez: auf den Montag als d. 27sten April d. J. angesetzt worden: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können Diejenige, welche von besagten Grücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufn Stadt Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Unbey werden Diejenigen welche überhaupt Befugniß zu haben glauben der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, ebenso wohl, als Diejenigen welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressations-Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein Concursproclama mittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinen eines jeden Zahlungs Termins gericht-

lich zu melden haben, wiedrigensals sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden auszuhalt werden.

Uebrigens haben Diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsehung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem termino Subhastationis Anzeige zu thun, wiedrigens auf selbige, sie mögen auch bestehen worin sie wollen, keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach ic. Sigl. Feber d. 13 März 1807. Aus dem Landgericht hieselbst.

5 Zu Otto Gerriets Müller Vergantung, von allerley Hausgeräth, bestehend in Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, und Schränke, Bett und Bettgewand, allerley Frauens Kleidungsstücke, ledige Koffer, Kisten, und Kasten, zwey bis drey Jagdgewähre, einen beschlagenen Wagen, einen ganz neuen Schlitten, gedroschenen Rocken, alte Baumaterialien, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Mittwoch als den 8ten April in dessen Behausung zu Schortens angesetzt worden.

Sigl. Feber d. 5 März 1807.

Aus dem Landgericht hieselbst.

6 Zu Rolf Harms Thieden Vergantung, von 2 bis 3000 Pfund geräuchertes Speck, Fett, Schinken, einige Hundert Mettwürste, Warzenmehl, Pellmehl, 300 Pf. Schildegärste und Gröhe, auch eine neue beschlagene weißpurrige Wippe, ist terminus auf den Sonnabend als den 18. April, in dessen Behausung, zum Friedericks Vorwerk angesetzt worden. Sigl. Feber den 5. Mart. 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

7 Zu Harm Juits Vergantung, von ein Mullbrett, Wagen, Egden, Pflüge, Pferde, Kühe und jung Vieh, ausgedroschene Früchte, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Dienstag als den 14 April in dessen Behausung zu Klein Wiefels angesetzt worden, und wird der Zahlungs-Termin auf 18 Wochen hinausgesetzt werden. Sigl. Feber den 12ten März 1807.

Aus dem Landgericht hieselbst.

8 Zu weil. Laurenz Ulrich Ehrentraut Wittwe Vergantung, von allerley Hausgeräth, bestehend in Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Porcellain, Spie-

geln, Betten und Bettgewand, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Donnerstag als den 9 April in dessen Behausung zu Hockstiel angesetzt worden.

Sigl. Feber d. 19 Febr. 1807.

Aus dem Landgericht hieselbst.

9 Zu Frerich Abrahams Bergantung, von Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Bett und Bettgewand, Pferde, 1 Kuh, Schaaf, Gänse und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Sonnabend als den 11 April in dessen Behausung zum Schilling angesetzt worden. Sigl. Feber den 20 März 1807.

Aus dem Landgericht hieselbst.

Wem seit einigen Jahren Tischtücher, Hemder oder Bettlaken diebischer Weise entwandt worden sind, melde sich bey unterzeichneten Landgerichte, woselbst dergleichen Sachen als verdächtig angehalten und aufbewahrt sind.

Gödens im Landgerichte d. 18 Mart 1807.
von Mezner.

C o n c u r s.

Von Albert Dinnen Eden zu Minsen ergeheth concursus Creditorum, und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 10 May d. J. festgesetzt worden. Wornach 12. Sigl. Feber den 20 März 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

Notificationen.

1 Gerhard Garlichs Wittve als Vormünderin ihrer Kinder, und Miterbin, will das von ihrem weyl. Ehemanne herrührende Landguth zum Horum im Winer Kirchspiel, groß 114 Matten, theils Groden und theils binnen Land, mit Wohnhaus, Scheune und Backhaus, d. 18 April d. J. des Nachmittags 4 Uhr in d. Hrn. Franz Linz Behausung in Feber auf 6 Jahre May 1808 anfangend, verheuern. Die Bedingungen können 14 Tage vorher bey dem Registrator Bleeker, in Feber, und der Wittwen Beystand Thade Garlichs in Wüppels, eingesehen werden.

2 Der Müller, Reiner Fergau, bey Neugarmstiel, verlangt auf künftigen Ostern oder May einen Unterknecht auf seine Mühle; wer hierzu Lust hat melde sich bald bey ihm.

3 Von den Oct. Joster Armengeldern sind um May 50 Gemthl. zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann melde sich des-

falls bey den buchführenden Juraten J. A. Behrens.

4 Ich habe 2 gute moderne Korbwagen mit Stühle, ganz untadelhaft, und auch einen holländischen Kutschwagen mit Schwänehäcker, und metallenen Büchsen, zum Verkauf stehen. Liebhaber wolken sich baldigst melden, und können sich einen billigen Preis verschert halten.

Barel 1 07 S. D. Meyer, Sattlermeister.

5 Die Erben des w. pl. Erblichers Hillern Heeren Janssen im Sillande Herrlichkeit Gödens, wollen mit herrschafel. und gerichtl. Erlaubnis, ihres weyl. Erbläfers nachgelassenen ansehnliches Hausmannsbeschlagn, als: Pferde, Kühen, jung Vieh, Schaaf, Wagens, Egden, Pflüge, ein Dreschblock, Mullbrett, ferner allerhand Milchgeräthe, sodann Hausgeräthe, als: Tische, Schränke, Stühle, Spiegel, mehrere compl. Betten, Gold und Silber, verschnittenes und unverschnittenes Linnen, Speck, Fett und Fleisch, vielleicht auch eine ansehnliche Parthie ausgedroschenen Haber, Weizen, Gersten, Rocken und Bohnen, am 31. März und folgenden Tagen, des Vormittags 9 Uhr, öffentlich verkaufen lassen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Gödens, 1807.

Schulte, Ausmiener.

6 Um May sind 900 mg Gold, für billige Zinsen in Commission zu belegen, bey Joh. Fried. Johansen, auf Hockstiel.

7 Da ich um May d. J. meine Wirthschaft nebst Brauerey aufgebe, so habe ich noch pl. m. 300 Pf. besten vorrijährigen Hopfen für einen billigen Preis abzustehen. Feber.

Eilert Eilers.

8 Demnach Eilert Hinrichs Eilers, entschloßen, 70 bis 80 Stük Rorder Marschschafe mit der Wolle, und Lämmer, am Donnerstage d. 2 April der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen zu lassen; so können sich die Liebhaber am besagten Tage in seiner Behausung zu Sengwarden einfinden und kaufen.

9 In Hedde Mannen Erben Haus, im sogenannten Busch in Wiarder Kirchspiel; steht 8 bis 9 Fuder gut gewonnen Heu zu verkaufen. Kauflustige können sich an J. H. Hinrichs auf Altgarmstiel wenden und accordiren.

10 Alte leerer Käse, hiesige Kraut- und Rümmeikäse, auch weiße, sind zu haben bey Hinrichs in Feber: auch hat derselbe noch eine kleine Parthey Honig zu verkaufen.

11 C. A. Dyen Wittve, in Frankreich bey



Kniephausen, hat 20 neue Hochhorner Spinnräder, worunter 3 mit Knochen ausgelegt, zu verkaufen. Ersucht um vielen Zuspruch.

12 Ein Hausmann im hiesigen Lande suchet einen jungen Menschen von guten Sitten, der als Hauslehrer seinen Kindern im Buchstabiren, Lesen und Schreiben Unterricht geben kann. Wer dazu Lust hat, kann sich mit dem ersten bey dem Herrn Pastor und Conrector Tiarks in Jever melden und daselbst das Weitere erfahren.

13 Da einige Versohnen sich beygehen lassen, über den von mir als Gartengrund gebraucht werdenden Acker an dem Fahrwege bey des Gärtners Königsbaven Garten zu gehen, zu reiten, und mit Pferden überzutreiben, so mache ich hiedurch bekannt, daß ich solches in keinem Falle weiter leiden, und denjenigen der sich auf diese unbefugte Handlung betreten lassen wird, so fort zur gerichtlichen Verantwortung ziehen werde. Jever d. 24 März 1807.

Christian Frank.

14 Ich habe nunmehr, mein Salz erhalten. Diejenigen die davon in Bestellung gegeben haben, werden ersucht selbiges, mit den ersten, abholen zu lassen. Hoochfel H. E. Wolters.

15 Grüne und graue holl. Erbsen, weiße sewsche Bohnen, habe ich für einen billigen Preis zu verkaufen. Hoochfel. 1807.

H. E. Wolters.

16 Harke Haven zu Sillenstede will sein Haus mit Garten am Sonnabend den 4 April, Nachmittags 5 Uhr in Bernhard Eilers Wohnung zu Sillenstede nach den vorzulegenden Bedingungen verkaufen.

7 Diejenigen welche an den Nachlaß des auf dem Hochgräf. garmischsen, in Lettenfer Kirchspiel belegenen, Hauptvorwerk, im vergangenen Herbst verstorbenen Zeitpächters Berend Jansen Berens schuldenhalber oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, haben ihre rechtlichen Ansprüche und resp. Rechnungen längstens vor den 31 März d. J. bey dem in dieser Sache agirenden Mandatarius, Simon Eggerich Seezen zu Garmis einzufertigen. Zugleich werden, diejenigen Gläubiger deren Forderung kein Vorzugs-Privilegium hat und Theils ganz nicht oder doch später ingrossirt steht, hiemit aus guter Absicht die Eröffnung gemacht, daß man mit selbigen am Donnerstag d. 2 April auf den Hauptvorwerk zu Garmis zu concurriren wüschte. Es wollen sich daher letztgenannte Creditoren am gedachten Tage Nachmittags 1 Uhr daselbst einfinden, und vernehmen was man in Hinsicht ihrer Forderungen zu überlegen und zu unterhandeln hat. Für diese ihre Bemühung wird keine Vergütung versprochen. Wer aber seine vermeint-

liche Forderung gegen der bestimmten Zeit nicht anbringt, mit dem wird man sich nachher außer gerichtlich nicht einlassen.

Zugleich haben diejenigen so an diesen Nachlaß annoch restituiren bey Vermeidung der Kosten ihre Schuld aufn Montage den 23 März d. J. Nachmittags 1 Uhr an Simon Eggerich Seezen, alsdann auf dem Hauptvorwerk gegenwärtig, abzutragen.

18 Endes unterschriebens Gebrüdere Reuter machen dem Publico hiedurch bekannt, daß sie ihre vorhin gemeinschaftlich und unter der Firm a

Hillard Reuter & Comp.

allhier betriebene Tobaks-Fabrique und sonstige Societäts-Handlung, vermöge des hierüber bereits am 27sten Decbr. v. J. förmlich und gerichtlich abgeschlossenen Contracts, wiederum aufgehoben haben, jedoch die Tobaks-Fabrique und Nebenhandlung von mir dem Hillard Reuter allein — nach wie vor — wird fortgesetzt werden. Zugleich machen wir unsern Herrn Societäts-Schuldnern hiebei bekannt, daß wir nach §. 6. des obermähnten Contracts — d. Hrn. Justizcommissair Mendel hieselbst, zur Eincaßirung sämtlicher jetzt noch ausstehenden — jedoch nur bis zum 4ten Novbr. a. v. gehenden Societäts Forderungen — Bevollmächtigter haben, und selbige also nur an denselben, innerhalb der von ihm näher bekannt zu machenden Frist: Zahlung zu leisten haben.

Aurich den 4ten März 1807.

Hillard Reuter. Johann Friederich Reuter.

19 Da ich die, nach der vorstehenden Anzeige vorhin gemeinschaftlich, aber ist ausgehabene Tobaks-Fabrique u. Nebenhandlung, für mich allein continueire, so empfehle mich dem hochgeehrten Publico, u. besonders meinen bisherigen Gonnern und Freunden, mit allerhand Sorten Rauch- und Schnupf-Tobak, Thee, Zucker, Coffee und Steinguth ganz gehorsamst, verspreche prompte und reelle Behandlung, und daß selbige mit mir zufrieden seyn werden. Aurich den 4ten März 1807.

Hillard Reuter.

20 In Gefolge der, von den Herrn Gebrüdern Hillard und Johann Friederich Reuter hieselbst, vorgenommenen von Ihnen in diesen Wochenblättern auch bekannt gemachten gänzlichen Aufhebung ihrer vorhin gemeinschaftlich betriebenen Tobaks-Fabrique und sonstigen Nebenhandlung, haben selbige die Eincaßirung ihrer sämtlichen noch ausstehenden, aber nur bis zum 4ten Nov. a. v. gehenden Societäts-Forderungen, mir aufgetragen, woher sich denn alle diejenigen, welche an die vorhinmige Societäts-Handlung noch etwas verschulden, hiedurch auffordere, solches an mich, und längstens Ausgang dieses Monats zu bezahlen, widrigenfalls, ohne weitere Annahnung alsbald zur Klage geschritten werden wird. Aurich den 4. März 1807.

Mendel, Justiz-Commissair

21 Ich verkaufe bey Kleinigkeiten, Kall zum Weissen, wie auch Sulfalk in meinem Hause, in Quantitäten aber bey der hiesigen Kalkbrennerey, Jever. Diesendorf.

22 Bey Hrn Tiarks Henen aufn Wiarder-Altendeich, steht ein 3 jähriger Springhengst, gelb von Couleur, mit Bleß, und hinten einen weissen Fuß; zum Beschalen.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu No. 13.

Am Montag den 30 März 1807.

Publicandum.

In Gemäßheit eines bey der Landes-Deputation unterm 22. dieses eingegangenen Schreibens des Herrn General-Controleurs van Nieuw-
dyk d. d. Aurich d. 19. Mart. 1807 wird dem Publico hiemit folgen-
des bekannt gemacht:

Sr. Majestät der König von Holland haben durch ein allerhöchstes De-
cret vom 12. dieses allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Schiffe und
Fahrzeuge, welche von Friesland und Gröningen nach Ostfriesland und Ze-
verland, und von da binnen durch nach das Königreich Holland fahren, so
wie diejenigen, welche längst den Küsten von Ostfriesland und Zeverland nach
dem einen oder andern Orte in Ostfriesland oder Zeverland segeln, den
Vorschriften, wie sie Sr. Majestät allerhöchstes Decret vom 15. Decemb.
1806. vorschreibt, nicht weiter unterworfen seyn sollen, jedoch unter fol-
genden nähern Bestimmungen.

- 1) daß nur diejenigen Schiffe, welche wirkliche Holländische, Ostfriesische
oder Zeverische Flagge führen, obige Befreyung genießen sollen;
- 2) daß die Schiffer dieser Fahrzeuge, die nach dem einen oder andern
Ort ausgefahren, oder von da zurückgekommen sind, gehalten seyn
sollen, in dem Königreich Holland an die Officire der Convoyen und
Licenten in Ostfriesland und Zeverland, oder an die in verschiedenen Or-
ten stationirten Commissairen oder andere königliche Beamte, oder an
die Regierung des Orts ihre Zurückkunft anzuzeigen, und bey dem
holländischen Commissair, der Regierung, oder den Beamten der Post-
Comtoire des Orts, von ihrer bey der Abfahrt erhaltenen Bestim-
mung, den vollkommensten und klarsten Beweis zu führen, damit
man überzeugt sey, daß diese Fahrzeuge in der That dort angekom-
men und, insofern sie beladen gewesen, die bey ihrer Ausfahrt ein-
genommenen Güther dort wirklich geloschet haben. Diejenigen Schif-



se, welche mit diesen Beweismitteln nicht versehen sind, sollen zur Strafe unter Arrest gelegt und soll damit nach Befinden verfahren werden. Dergleichen Schiffe bedürfen daher weiter keiner Pässe, sondern ist es genug, daß die Schiffer bey den Commissair, oder wenn keiner da seyn sollte, bey dem Beamten angeben, wohin- und mit welcher Ladung sie absegeln wollen, und daß sie sich zum Beweis darüber einen Schein geben lassen, um selbigen vorgeschriebener Maaßen vorzeigen zu können.

Uebrigens haben die Schiffer ihre Schiffspapiere von dem Platzkommandanten visitiren zu lassen, und bey ihrer Zurückkunft an denselben mit dem obgedachten Attestate vorzuzeigen. Wornach: c. Sigl. Jever den 23. Mart. 1807. Aus der Landes-Deputation.

Gerichtl. Procl.

In Gerke Delrichs Vergantung, von Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett- und Bettgewand, Wagen, Egden, Pflüge, Pferde, Kühe, Schaafe, Eweck, Bohnen, Weizen und Haber, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Montag als den 13 April in dessen Behausung zu Neuende angefehet worden. Sigl. Jever den 25 März 1807. Aus dem Landgerichte.

Notificationes.

1 Zur Vergantung sämtlicher nachgelassenen Güther des verstorbenen herrschaftlichen Garmischschen Pächters, Behrend Janßen Behrens, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Kisten, Bett- und Bettgewand, Mannskleidungsstücke, Pferde, Kühen, jung: Vieh, Schweinen, Gänsen, Waagen, Pflügen, Egden, ausgedroschenen Früchten u. weiter zum Vorschein kommenden Sachen, ist terminus auf Montag den 6 April d. J. angefehet worden, wes Endes sich die Liebhaber an dem besagten und folgenden Tagen auf dem Hauptvorwerk zu Garmis einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen können. Der Zahlungstermin wird bis Michaelis d. J. hin: angefehet werden. Knipphausen den 25sten März 1807.

2 Derjenige, der mir den Thäter anzeigen kann, der mir in der Nacht vom 21. auf den 22. dies. M. ein blau und weißgestreiftes Oberbette aus meiner Wohnung diebischer Weise gestohlen, welches daran kennlich, daß die Näuse 4 klei-

ne Löcher darin gefressen, so daß ich es wieder erhalten kann, dem wird unter Verschweigung seines Namens eine angemessene Belohnung versprochen. Wuppelser alten Deich den 24. März 1807. Ricktes Ricktes.

3 Der Regierungs-Rath Frerichs hat vier am hoblen Wege belegene Aecker entweder zu Gartenfrüchten, oder zu mähen oder zu häuen, auf einige Jahre zu verheuren, und können sich die Liebhaber nechstens bei ihm einfinden, und accordiren.

4 Am nächstkommenden Freytag als den 3. April sollen von den Ect. Joster Armen, 2 Mäd: chen und ein Knabe mindestannehmend in die Kost verdungen werden. Diejenigen, welche diese Kinder anzunehmen Willens sind, können sich gedachten Tages des Nachmittags 4 Uhr in des J. J. Müllers Krughause bei der alten Brücke einfinden.

5 Sollte jemand in der Stadt oder im Lande ein für d. Hrn. Candidaten Bruschius bestimmtes Paquet mit Büchern von dem Fuhrmann Johann Herrmann Janßen oder sonst, aus Versehen, erhalten haben: so bitte ich mir davon Nachricht zu geben. Ich werde die etwa gehaltenen Auslagen gegen Zurückgabe der Bücher ersatsen. Jever. Jürgens, Secretarius.

6 Johann Anton Boicken in der Mühlenstraße hat schönen Buxbaum, wie auch Winterbuskohl pflanzen, zu verkaufen.

7 Der Hausmann Brante Junker in Bochhorn läßt am 6. April gegen 6 Lasten holländische Raatogeln öffentlich meistbietend verkaufen.

